

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 41 (1966)

**Heft:** 11

**Artikel:** Lärmbekämpfung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-103704>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lärmbekämpfung

Je stärker das Wirtschaftsleben pulsiert, Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr blühen, desto intensiver und auffälliger, aber auch nachteiliger machen sich die aus den bezüglichen Funktionsabwicklungen entstehenden Folgen, besonders der *Lärm*, bemerkbar. Aber auch das Wohlstandsbarometer zeigt einen immer höheren Grad von geräuschvollen Errungenschaften im privaten Lebensbereich der Bevölkerung an. Abgesehen von der noch nicht verstummt Teppichklopfarei, vom stark surrenden Rasenmäher und der nicht überhörbaren Familienmotorisierung sind zur immer noch gepflegten Hausmusik die oft zu gut vernehmbaren «Laut»sprecher von Radio und Fernsehen gekommen.

In dichtbevölkerten und industriereichen Gebieten spielen diese typischen Zeiterscheinungen und Faktoren eine besonders zu beachtende Rolle. Es wird in allen Arbeits- und Verhaltenszirkeln so viel und so starker Lärm produziert, daß daraus weitherum Unerträglichkeiten entstehen. Auch die Klagen werden immer lauter, namentlich wegen Störung der Nachtruhe. Aber auch tagsüber nimmt der Lärm überhand auf Straße, Schiene und in der Luft, beim Gewerbe und in den Fabriken. Neben lärmenden Motorfahrzeugen wirken besonders schlimm gewisse Baumaschinen, was sich durch die intensive Tief- und Hochbautätigkeit auch stark summiert. Es ist somit nicht verwunderlich, daß wegen des Lärms heftige Klagen die Presse noch und noch beschäftigen und Reklamationen auch bei den Behörden eingehen.

Schon im Jahre 1961 sah sich deshalb der zürcherische Regierungsrat gezwungen, die erste kantonale Lärmbekämpfungskommission unseres Landes zu bestellen. In dieses Gremium wurden vor allem Fachleute sowohl aus der Privatwirtschaft wie auch aus der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft berufen. Es sind dies maßgebende Funktionäre, die sich berufsmäßig oder von Amtes wegen in ihrem Wirkungskreis längst mit der Bekämpfung des Lärms befassen. So sind vertreten der Flugdienst, das Transportwesen, die Baubranche, die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (EMPA) und die Schweizerische Liga gegen den Lärm durch ihren bewährten Fachmann und Sekretär, Dr. O. Schenker-Sprungli, dann aber auch die kantonalen Direktionen der Gesundheit, der Polizei, des Bauwesens und der Volkswirtschaft, die alle an der Lärmbekämpfung interessiert sind und dabei schon bisher mitwirkten.

Die somit fachlich sehr zweckmäßig zusammengesetzte «*Kantonale Lärmbekämpfungskommission*» hielt ihre konstituierende Sitzung am 17. November 1961 unter dem Vorsitz des kantonalen Gesundheitsdirektors, Regierungsrat Dr. J. Heufer, ab. Die Gesundheitsdirektion wirkte als Koordinationsstelle zwischen den einzelnen kantonalen Dikasterien und Ämtern, die sich mit der Lärmbekämpfung befassen. Nach einer einführenden Orientierung des Vorsitzenden über die behördliche Pflicht zur Lärmbekämpfung und die bisherigen Bemühungen der kantonalen Organe berichtete der Lärmbekämpfungsspezialist Dr. Schenker über die bezüglichen Anstrengungen auf Bundesebene. Er verwies auf die schon seit fünf Jahren bestehende und in fünf Subkommissionen aufgeteilte eidgenössische Expertenkommision für Lärmbekämpfung und die Schweizerische Liga gegen den Lärm. Schon im Jahre 1960 habe der Bundesrat seine gesamte Verwaltung und die Regiebetriebe, SBB und PTT, eingeladen, der Lärmbekämpfung größte Beachtung zu schenken. In der Stadt Zürich bestehe schon etliche Jahre ein besonderes, dem Polizeivorstand unterstelltes Büro für Lärmbekämpfung. Auch im Ausland befasse man sich sehr ernsthaft mit diesem Problem, und einige westeuropäische Staaten hätten in der Lärmbewertung und Normensetzung recht beachtliche Fortschritte zu verzeichnen und seien uns teilweise ziemlich weit voraus. In diesem Zusammenhang seien auch die gut besuchten und auch von der Schweiz beschickten internationalen Kongresse

der Lärmbekämpfung erwähnt, an denen Gelehrte und Fachkapitäten, auch schweizerische, die Lärmseuche geißelten und wo die dringende Notwendigkeit drastischer Gegenmaßnahmen festgestellt und die Anwendung geeigneter Abwehrmittel international beraten wurde.

Entsprechend den Gegebenheiten wurden vier Unterkommissionen mit je einem Vorsitzenden bestellt, und zwar für

1. Fluglärm (Dr. A. Schellenberg);
2. Schallisolation in Bauten (Arch. P. Schmid);
3. Straßenverkehrslärm (Dr. O. Schenker);
4. Bau- und Gewerbelärm (E. Wipf).

Sowohl die Gesamtkommission als auch ihre Unterkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse, ihre Aufgabe besteht hauptsächlich darin, praktische Lösungen, namentlich auch technischer Natur, zur Eindämmung oder Vermeidung des Lärms in allen Gebieten zu suchen und zur Verwirklichung vorzuschlagen.

Das Hauptgewicht der Tätigkeit liegt dementsprechend bei den Unterkommissionen. Diese sind denn auch mit viel gutem Willen und zielsstrebig an die Arbeit gegangen. Die zweite Unterkommission (Schallisolation in Bauten), welcher der Verfasser dieses Berichtes als Vertreter der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungsweisen (SVW) angehört, hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Der SVW und die ihm angeschlossenen Baugenossenschaften, nicht zuletzt deren Mieter und die Wohnungsinhaber überhaupt, sind ja an einer energischen Lärmbekämpfung besonders interessiert. Dabei spielt eine wichtige Rolle, daß schon beim Bauen, besonders von Wohnungen, der interne Schall vermieden oder wenigstens wirksam gedämpft werden kann. Man denke nur an die Wohnungstrennwände, Decken, Türen, Leitungen, Lift- und Ventilationsanlagen sowie Haushaltmaschinen aller Art. Es geht insbesondere um die Beseitigung beziehungsweise Verringerung folgender drei Lärmquellen:

1. Außenlärm (Straße, Luft, Schiene);
2. Nachbarlärm (Radio, TV, Telefon, Kinder);
3. Installationen (Leitungen, Motoren, Lift usw.).

Hiebei spielen der Stärkegrad und die Dauer der Geräusche eine erhebliche Rolle. Ohne die zeitraubende Aufstellung von langfristigen Normenwerten für das Gebäudeinnere und Normalien über Luftschall und Körperschall zu vernachlässigen, würden Sofortmaßnahmen als nötig erachtet und ins Auge gefaßt. Die im zürcherischen Baugesetz heute noch fehlenden Lärmschutzvorschriften sind aber unerlässlich, um die namentlich bei neuen Wohnhäusern festgestellte Ringhörigkeit inskünftig zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren. Als vorläufige Maßnahmen könnte der Kanton minimale Lärmschutzbestimmungen beim subventionierten Wohnungsbau vorschreiben und auch vor Genehmigung von Gemeindebauordnungen die Aufnahme geeigneter Vorschriften zur Lärmeinschränkung befürworten.

In den bisher abgehaltenen Plenarsitzungen wurde zu den von den vier Unterkommissionen (UK) behandelten Fragen Stellung genommen.

### Fluglärm

Bezüglich des *Fluglärm*s (UK 1) wird darauf hingewiesen, daß dem Kanton schon bei der Einteilung der Bauzonen und namentlich bei der Ordnung des Flughafenbetriebes ein bedeutender Einfluß zukomme. Bei der Beurteilung von Segelflugplätzen und (kommerziellen) Flügen mit Privatflugzeugen wurde entschieden deren baldige Ausrüstung mit Schalldämpfern befürwortet, und es ist zu hoffen, daß auch das Eidgenössische Luftamt dieser begründeten Forderung zum Durchbruch verhelfen wird. Von etwa 600 immatrikulierten Privatflugzeugen sollen erst wenige Schalldämpfer aufweisen. Doch ist es besser, diese schon beim Bau eines Flugzeuges zu installieren, um nicht, wie teilweise befürchtet wird, durch

nachträgliche Einmontierung des Schalldämpfers die Flugsicherheit zu beeinträchtigen. Im übrigen besteht die Auflassung, die zahlreichen Beschwerden wegen des Flughafens Kloten müßten von den zuständigen Organen laufend behandelt werden und daß über die Bekämpfung des Fluglärmes ein Dringlichkeitsprogramm aufzustellen sei.

Auch die Standortfrage von Spitätern bildet Gegenstand von Erörterungen und Gutachten, wobei hier nicht nur der Fluglärm, sondern die übrigen Lärmarten, namentlich der Straßenlärm, zu berücksichtigen sind.

Interessanter Verhandlungsgegenstand bildeten sodann die Startvorschriften für Strahlflugzeuge, wobei aber gewisse Änderungen im Sinne der Lärmbekämpfung Erschwerungen im Flugbetrieb zur Folge haben könnten. Es wären aber auch Verschiebungen in der Lärmentwicklung von einer stark belästigten in eine bisher verschonte Gegend zu befürchten, was nicht der eigentliche Zweck der Bemühungen ist.

In der näheren Umgebung des Flughafens Kloten sind bereits auf Hausdächern vier wetterfeste, mit der Auswertzentrale im Flughof verbundene Lärmmeßstellen installiert und in Betrieb gesetzt worden. Diese neue Meßanlage läßt feststellen, ob und inwieweit Start- und Landevorschriften verletzt werden. Das Ziel, die aufgestellten Bedingungen auch kontrollieren zu können, wird damit weitgehend erreicht.

### Schallisolation in Bauten

Betreffend die *Schallisolation in Bauten* (UK 2) wird festgestellt, daß wohl allgemeine bundes- und kantonsrechtliche, aber unpräzise und unzulängliche Schutzbestimmungen bestehen. Ohne den Nachweis gesundheitsschädigender Wirkung hielt es bisher recht schwer, gegen den Lärm – er mochte noch so lästig sein – rasch und erfolgreich einzuschreiten und ihn abzustellen. Da bekanntlich die Bundesgesetzgebungs-mühlen langsam mahlen und die Anforderungen an Hochbauten wie bisher weiterhin Sache des kantonalen Baupolizeirechtes sein werden, wurden vorerst die Änderung und Ergänzung des kantonalen Baugesetzes wie folgt postuliert:

1. Die Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich Menschen zum Wohnen oder Arbeiten aufzuhalten, sind verpflichtet, diejenigen Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik geeignet sind, die Belästigungen durch Lärm und Geräusch auf das geringste Maß zurückzuführen.

2. Die Regierung ist ermächtigt, Vorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen.

3. Die dem Baugesetz unterstellten Gemeinden sind im Rahmen des Baugesetzes verpflichtet, Vorschriften bezüglich der Schallisolation in Bauten in ihre Bauordnungen aufzunehmen. Schon jetzt haben einige Gemeinden von sich aus ihre Bauordnungen entsprechend redigiert beziehungsweise ergänzt. Es sind inzwischen Kommissionsvorschläge für Vorschriften über den Schallschutz in Gemeinden ausgearbeitet worden, die einen Bestandteil der Baubewilligung bilden dürfen.

Die zum «Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» erlassene Vollziehungsverordnung II vom 22. Februar 1966 enthält bereits die Bestimmung, daß die Richtlinien der EMPA betreffend den Schallschutz, wie sie auch die UK 2 aufgestellt hat, zu beachten sind.

Im gleichen Sinne wurde der Baudirektion als Sofortmaßnahme vorgeschlagen, das kantonale Gesetz vom 18. September 1958 und die zugehörigen Verordnungen über die Förderung des Wohnungsbaues hinsichtlich der Schallisolation und der Schallschutzmaßnahmen zu ändern.

Die Vorschläge lauten wie folgt:

#### I. Planungsgrundsätze für den Schallschutz

1. Hauptgrundsätze jeder schalltechnisch richtigen Planung ist die klare Trennung von Lärm- und Ruhezonen.
2. Treppenhaus, Küche, Badzimmer und WC sind im Gebäude so anzurichten, daß sie nebeneinander und in mehr-

geschossigen Bauten zudem übereinander zu liegen kommen.

3. Kamine und Aufzüge sind in die Lärmzone zu verlegen.
4. Die sanitären Installationen sind zusammenzufassen und durch die Lärmzone zu führen.

5. Lärmerzeugende haustechnische Anlagen, wie Aufzüge, Müllabwurfanlagen, sollen nicht unmittelbar an Wände von Wohn- und Schlafzimmern anstoßen.

**II. Technische Maßnahmen in Mehrfamilienhäusern**  
bestehen im wesentlichen aus Vorschriften über minimale Schallisolation für die verschiedenen Bauelemente, je nach deren Verwendungszweck.

Für die Luftschallisolation wird das sogenannte Luftschallschutzmaß (LSM) nach den deutschen Normen für Schallschutz im Hochbau (DIN 4109) zur Anwendung gebracht. Die Schweiz verfügt noch nicht über eigene Normen.

1. *Trennwände* zwischen verschiedenen Wohnungen sind so zu dimensionieren, daß sie ein Luftschallschutzmaß von mindestens  $LSM = 0 \text{ db}$  aufweisen. (Beispiel einer praktischen Ausführung: gut ausgefugte, 15 cm starke, beidseitig verputzte Kalksteinwand aus Normalsteinen.)

2. *Decken* zwischen Wohngeschossen sollen mindestens ein Luftschallschutzmaß (LSM) von 0 db und ein Trittschallschutzmaß (TSM) von 0 db aufweisen. (Beispiel einer praktischen Ausführung: 14 cm armierte Betondecke mit Zementüberzug oder Glattstrich auf Dämmschichten, wie Matten, Filze oder Platten.)

3. *Wohnungstüren* sind im Falz gut abzudichten und sollen ein Schallschutzmaß von  $LSM = -20 \text{ db}$  aufweisen. (Beispiel einer praktischen Ausführung: Flächengewicht 15 kg/m<sup>2</sup>, einfacher Falz mit Filzdichtung.)

4. *Wasserleitungen und sanitäre Anlagen*. Wasserleitungen, Abflußrohre und Zentralheizungsrohren dürfen nicht direkt mit dem Mauerwerk oder der Betondecke in Berührung kommen, sie sind mit weichem Dämmstoff zu ummanteln. Es sind geräuscharme Armaturen zu verwenden, ebenso Spülösche und Küchenkombinationen mit Entdröhnungsbelägen.

5. *Luftkonditionierungs- und Ventilationsanlagen*. Der Schallpegel in einem Meter Entfernung von der Luftaustrittsöffnung darf 35 db (A) nicht überschreiten.

6. *Aufzüge*. Es sind geräuscharme Liftmaschinen zu verwenden, die körperschallisoliert aufzustellen sind. Liftschächte sind im Innern und Äußern der Bauten als selbständige Körper aufzuführen.

7. *Haushaltgeräte und Haushaltmaschinen*, soweit fest eingebaut, sind gegen Körperschallübertragung zu isolieren.

#### III. Maßnahmen bei Einfamilienhäusern.

Bei Reihen- und Doppelhäusern sind von Haus zu Haus durchgehende Decken unzulässig. Brandmauern sind zweischalig mit mindestens 4 cm Zwischenraum auszuführen. Der Zwischenraum ist mit nicht brennbarem Schalldämmstoff auszufüllen. Das Luftschallmaß hat mindestens  $LSM = 0 \text{ db}$  zu betragen. (Beispiel: 15 cm Isolierstein, 4 cm Schalldämmstoff, 15 cm Isolierstein.)

#### IV. Besondere Bestimmungen.

1. Will die Bauherrschaft Materialien, Apparate und Konstruktionen verwenden, bei denen die Einhaltung der Weisungen über den Schallschutz zweifelhaft ist, hat sie bei der EMPA auf eigene Kosten ein Gutachten einzuholen.

2. Gemeindebehörden und die Organe der Baudirektion sind berechtigt, jederzeit Kontrollen über die Einhaltung der Schallschutzbestimmungen vorzunehmen. Sie können diese der EMPA übertragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde beziehungsweise des Kantons.

Vor Einreichung vorstehender Vorschläge führte der prominente Meßspezialist Ing. A. Lauber als Mitglied der UK 2 in der EMPA aufschlußreiche Meßdemonstrationen vor. Transportable Meßgeräte geben die Meßwerte in db (Dezibel) an. Dabei zeigte sich zum Beispiel, daß eine gemessene, schalltechnisch schlecht gedichtete Türe eine Luftschanldämmung

von nur 25 db aufweist, was bei guter Dichtung 28 bis 34 db ausmachen würde.

Da die beantragten Vorschriften auf Neubauten, eventuell auch auf größeren Umbauten, Anwendung finden werden, sind vorher bei Mietern verschiedener Baugenossenschaften und privater Hauseigentümer Lärmumfragen durchgeführt worden. Obschon sich dabei unterschiedliche Resultate ergaben, zeigten sie deutlich, wie dringlich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich des Schallschutzes im Wohnungssektor sind. Über die dadurch zu erwartenden Mehrkosten werden noch Berechnungen angestellt. Man schätzt sie je nach Ausführung auf 1 bis 2 Prozent der Baukosten. Beim unterstützten Wohnungsbau dürften bezügliche Auflagen eine entsprechende Subventionserhöhung zur Folge haben.

#### Straßenverkehrslärm

Gegen den *Straßenverkehrslärm* (UK 3) wird der Kampf intensiv geführt. Auf stationären und mobilen Motorradrollprüfständen wurden über 40 000 Motorräder auf ihre Lautstärke kontrolliert. Technisch und besonders im Hinblick auf die Kosten von etwa 250 000 Franken dürfte sich die Anschaffung einer solchen Anlage für Personen- und Lastwagen und Traktoren nicht rechtfertigen.

Die von der Kantonspolizei, teilweise unter Mitwirkung der städtischen Organe, in Zürich und Winterthur besonders abends und nachts vorgenommenen «fliegenden» Lärmkontrollen ergaben bis zu 40 Prozent Beanstandungen. Diese Kontrollen wurden auch auf übrige Kantonengebiete ausgedehnt. In krassen Fällen kam es zum Entzug des Führerausweises und zur Wegnahme der Kontrollschilder. ACS und TCS wurden allgemein um ihre Mitarbeit ersucht. Sodann wurden folgende Anregungen behandelt:

1. Vorstoß des Kantons bei den Bundesbehörden für eine weitere Herabsetzung der Geräuschnormen, was vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement insofern stufenweise angeordnet wurde, als der zulässige Schallpegel bei einzelnen Fahrzeugkategorien zwischen dem 1. Januar 1964 und dem 1. Januar 1966 um weitere 3 bis 10 db reduziert wurde.
2. Fortsetzung beziehungsweise Intensivierung der mobilen Lärmkontrollen, wobei die technischen Kontrollen durch solche der Bedienung von Motorfahrzeugen ergänzt werden sollen. Sie sind in der Folge von zwei auf drei Tage vermehrt und auf günstigere Tages- beziehungsweise Nachtzeiten verlegt worden. Dadurch ließ sich eine größere Zahl Motorfahrzeuge erfassen, wobei sich erwies, daß ein Drittel mit ungenügend funktionierenden Schalldämpfern versehen waren.
3. Einrichtung eines Prüfstandes für PW, LW und Traktoren beim kantonalen Straßenverkehrsamt wurde abgelehnt wegen der bei Messungen auftretenden Rollenreifengeräusche und dahierigen Beeinträchtigung des Meßergebnisses.
4. Einsatz eines automatischen Lärmbarometers für freiwillige Selbstmessungen; ein teures Instrument ohne nennenswerte Erfolge. Wird nicht zur Anschaffung empfohlen.
5. Aufklärung und Instruktion der Polizei in den Landgemeinden. Dies ist inzwischen geschehen. In Zürich wurde ein Kurs über Lärmbekämpfung erfolgreich durchgeführt.
6. Aufklärungen der Bevölkerung durch Schriften, Inserate, Filme usw. ergaben keine guten Erfahrungen, abgesehen davon, daß für diese Aufgabe das geeignete Personal fehlt.

Trotz allen Bekämpfungsmaßnahmen steht der Straßenverkehrslärm nach wie vor an der Spitze aller Lärmplagen. Es sind zwar nicht etwa nur die inländischen Motorfahrzeuge, die sich diesbezüglich bemerkbar machen, sondern die sommerlichen Fahrten ausländischer Wagen, die mit ihrer Lärmflut ganz unangenehm auffallen. Die internationale Vereinheitlichung der Lärmnormen ist deshalb nötig, um auch diesen Erscheinungen begegnen zu können.

Für schwere Lastwagen mit Dieselmotor, die erstmals ab 1. Januar 1967 in den Verkehr gesetzt werden, darf der höchstzulässige Schallpegel nur noch 85 db betragen. Auch gegen den Ultraschall müssen Schutzvorkehren getroffen

werden. Nicht zuletzt sind Motorboote geeignet, auf die See anwohnerschaft recht störend zu wirken und werden deshalb ebenfalls der behördlichen Aufmerksamkeit empfohlen.

#### Bau- und Gewerbelärm

Beim *Bau- und Gewerbelärm* (UK 4) geht es neben dem Werkstatt-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb um den Lärm von Baumaschinen auf Bauplätzen. Die Handhabe zur Lärmbekämpfung in diesem Sektor bietet das «Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964», wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Maßnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Auf Grund von Lärmessungen wird den Ursachen der Störungen nachgegangen und versucht, maschinentechnische Verbesserungen behufs Verhütung oder Verminderung des Lärms zu erzielen. Es ist vorgesehen, Typenprüfungen vorzuschreiben, sobald Maschinen verschiedener Hersteller vorhanden sind und miteinander verglichen werden können. Zweifellos sind zahlreiche Bau- beziehungsweise Arbeitsmaschinen nur mit ungenügenden Schalldämpfern ausgerüstet.

Übrigens befassen sich bereits über 100 Firmen in der Schweiz mit der Bekämpfung des Baulärms. Es stehen auch schon zweckmäßige und erprobte Materialien zur Verfügung, mit denen übermäßigiger Baulärm wirkungsvoll eingedämmt werden kann. Wichtig und vordringlich ist, zuerst den Hauptlärm dadurch auszuschalten, daß die lautesten Maschinen mit Schallschutzvorrichtungen ausgerüstet werden.

Die Gemeindebehörden wissen, daß sie sich gegebenenfalls hinsichtlich der Lärmmissionen aus dem Gewerbe und der Industrie an das Kantonale Arbeitsinspektorat wenden können, das sich für den Schutz der Arbeiter und die Bewohner der Umgebung einsetzt. Es hat von sich aus Lärmessungen in den Betrieben vorgenommen, und auch auf Veranlassung von Gemeinden sind in den letzten Jahren mehrere hundert Messungen durchgeführt worden.

Obschon aus vorstehender, mehr oder weniger summarischer Berichterstattung über die Tätigkeit der Zürcher kantonalen Lärmbekämpfungskommission und ihren vier Unterkommissionen hervorgeht, daß wesentliche Anstrengungen unternommen und auch Erfolge erzielt wurden, ist deren Aufgabe noch nicht beendet. Die kantonale Lärmekämpfungskommission wird sich weiterhin mit zahlreichen und schwierigen Problemen befassen und ihre Arbeiten fortsetzen müssen. Der Lärm wird leider nie ganz verschwinden; außer in der Wohnung gibt es ihn auch im Schulhaus, im Büro, in der Fabrik usw. Die UK 2 beschäftigt sich bereits mit entsprechenden Schutzmaßnahmen beim Schulhausbau.

Die Kommissionsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht überschätzt werden. Wie schon darauf hingewiesen, hat die erwähnte Kommission keine Befugnisse, sie kann nur Empfehlungen geben und Vorschläge machen. Sie darf aber für sich in Anspruch nehmen, bisher eine emsige Tätigkeit entfaltet und wertvolle Impulse zuhanden der Behörden, Verwaltungen und Unternehmer ausgestrahlt zu haben. Sie wird dies nach Möglichkeit fernerhin tun.

Zu einer wirksamen Lärmekämpfung muß aber die gesamte Bevölkerung beitragen, und deshalb muß sie immer wieder dazu aufgerufen werden. Den Baugenossenschaften wie auch allen anderen Wohnungsvermieter fällt hiebei eine dankbare Aufgabe zu. Durch eigene Vorschriften und deren Überwachung vermögen sie auch hier vorbeugend und erzieherisch zu wirken. Überdies geht an jeden einzelnen der dringende Appell, sich, in welcher Eigenschaft es immer sei, lärmvermeidend zu verhalten und so auf seine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

*Hs. Kunz*, Mitglied der kantonalen Lärmekämpfungskommission Zürich